



Beitritt des Kantons Solothurn zur
**Interkantonalen Vereinbarung über die
kantonalen Beiträge an die Spitäler zur
Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung
und deren Ausgleich unter den Kantonen**
(Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WfV)

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 2017

**Beitritt des Kantons Solothurn zur
Interkantonalen Vereinbarung über die
kantonalen Beiträge an die Spitäler zur
Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung
und deren Ausgleich unter den Kantonen
(Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WVF)**

Der Kantonsrat hat am 8. März 2017 (KRB SGB 0003/2017) den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WVF) beschlossen. Der interkantonale Ausgleich der Beiträge hat jährlich wiederkehrende Ausgaben von rund 2 Millionen Franken zur Folge. Aus diesem Grund unterliegt die Vorlage der Volksabstimmung.

Kantons- und Regierungsrat empfehlen den Beitritt zur Vereinbarung aus folgenden Gründen:

- Die Spitäler werden bei der ärztlichen Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten unterstützt.
- Dem drohenden Ärztemangel wird entgegengewirkt und die Sicherstellung des Nachwuchses an Hausärztinnen und -ärzten sowie anderen Fachärztinnen und -ärzten wird gefördert.
- Die ärztliche Weiterbildung wird durch ein schweizweit einheitliches Modell gesteuert und die in den Kantonen anfallenden Kosten werden ausgeglichen.
- Es wird verhindert, dass Ärztinnen und Ärzte mit einem Maturitätszeugnis des Kantons Solothurn benachteiligt werden könnten.
- Von den ursprünglich vorgesehenen Varianten wurde für den Kanton Solothurn die Günstigste gewählt.

Bisher sind der Vereinbarung acht Vollkantone (GE, GL, GR, SG, SH, TG, VD und ZH) und vier Halbkantone (AI, AR, BS und OW) beigetreten. In zwei weiteren Kantonen (BE und VS) wird der Beitritt in der zweiten Jahreshälfte 2017 den kantonalen Parlamenten unterbreitet. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von 18 Kantonen angenommen worden ist.

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 76 JA zu 11 NEIN bei 4 Enthaltungen zugestimmt.

Erläuterungen

Was wird geregelt?

Die ärztliche Weiterbildung führt zum Facharztstitel. Die Weiterbildungskosten werden von den Krankenversicherern nicht übernommen. Sie sind von den Spitälern bzw. von deren Trägerschaften oder den sie unterstützenden Trägerkantonen zu finanzieren. Die neue Spitalfinanzierung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet die Spitäler verstärkt zu einer wirtschaftlichen Leistungserbringung. Daher besteht die Gefahr, dass die Spitäler ihr Engagement für die Weiterbildung der Ärzteschaft erheblich reduzieren könnten.

Da ein Ärztemangel droht und eine gesamtschweizerische Regelung zurzeit noch fehlt, hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) eine interkantonale Vereinbarung erarbeitet. Diese tritt in Kraft, sobald sie von 18 Kantonen angenommen worden ist.

Worüber stimmen Sie ab?

Sie stimmen über die Frage ab, ob der Kanton Solothurn der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen beitreten soll.

Die Vereinbarung sieht vor, dass die Standortkantone den Spitälern pro Vollzeitstelle Assistenzärztin bzw. -arzt und Jahr einen Pauschalbeitrag von 15'000 Franken bezahlen. Die Anzahl der beitragsberechtigten Ärztinnen und Ärzte wird gemäss den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik ermittelt. Die Beitragspflicht gilt nicht für jene Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitpunkt der Erlangung der Maturität ihren Wohnsitz in einem Kanton hatten, welcher der Vereinbarung nicht beigetreten ist.

Die Vereinbarung regelt auch den Ausgleich der Kosten der ärztlichen Weiterbildung unter den Kantonen. Diejenigen Kantone, in welchen weniger Assistenzärztinnen und -ärzte als im schweizerischen Durchschnitt ausgebildet werden, haben Ausgleichszahlungen zu leisten. Jedoch erfolgt lediglich dann ein finanzieller Ausgleich, wenn die betreffenden Ärztinnen und Ärzte ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Erlangung der Maturität in einem Vereinbarungskanton hatten.

Gründe für einen Beitritt

Angesichts des drohenden Ärztemangels ist die Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses an Hausärztinnen und -ärzten sowie anderen Fachärztinnen und -ärzten durch staatliche Beiträge notwendig.

Die ärztliche Weiterbildung wird durch ein schweizweit einheitliches Modell geregelt. Die in den Kantonen in unterschiedlicher Höhe anfallenden Kosten sind aus Gründen der Fairness interkantonal auszugleichen. Aktuell tragen die Kantone mit Universitätsspitätern die Hauptlast. Die Kompromisslösung mit einheitlichen Pauschalbeiträgen ist für den Kanton Solothurn sehr günstig. Würden für Universitätsspitäler höhere Beitragssätze gelten, hätten sich die Ausgleichszahlungen für den Kanton Solothurn erhöht, da dieser über kein Universitätsspital verfügt.

Wenn der Kanton Solothurn der Vereinbarung nicht beitritt, besteht die Gefahr, dass angehende Ärztinnen und Ärzte mit einem Maturitätszeugnis des Kantons Solothurn für Assistenzstellen in ausserkantonalen Spitäler nicht berücksichtigt werden. Die betreffenden Spitäler würden in diesem Fall keine kantonalen Beiträge für Solothurnerinnen und Solothurner erhalten.

Finanzielle Auswirkungen des Beitritts

Innerhalb des Kantons Solothurn entstehen keine Mehrkosten. Bereits seit dem 1. Januar 2015 werden entsprechende Pauschalbeiträge von je 15'000 Franken pro Jahr und Assistenzstelle ausgerichtet (rund 3 Millionen Franken). Zusätzliche Kosten werden hingegen aufgrund des interkantonalen Ausgleichs anfallen. Der Kanton Solothurn wird einen jährlichen Ausgleichsbetrag von rund 2 Millionen Franken zu leisten haben.

Weshalb eine Volksabstimmung?

Der Beschluss des Kantonsrats vom 8. März 2017, der Vereinbarung beizutreten, hat jährlich wiederkehrende Ausgaben von rund 2 Millionen Franken zur Folge. Aus diesem Grund unterliegt die Vorlage der Volksabstimmung.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 8. März 2017 (KRB SGB 0003/2017)

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WVF); Beitritt des Kantons Solothurn

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/52), beschliesst:

1. Der Kanton tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WVF) vom 20. November 2014 bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Weiterbildungsvereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen, insbesondere um Fragen des Verfahrens und der Organisation, handelt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Urs Huber
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Text Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WVF)

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WVF)

Vom 20. November 2014

Präambel

In Erwägung dass

- > die Versorgung der Bevölkerung mit Fachärzten langfristig gesichert werden muss;
- > die Kantone beschlossen haben, sich verstärkt in der Weiterbildung zu engagieren;
- > demgemäß auch die Spitäler mit anerkannten Weiterbildungsstätten von den Kantonen finanziell zu unterstützen und sich hieraus ergebende unterschiedliche Belastungen unter den Kantonen auszugleichen sind; beschliesst die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK):

Art. 1 Gegenstand und Zweck

- 1 Die Vereinbarung legt den Mindestbeitrag fest, mit dem sich die Standortkantone an den Kosten der Spitäler für die erteilte strukturierte Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten gemäss Medizinalberufegesetz beteiligen.
- 2 Sie regelt zudem den Ausgleich des unterschiedlichen Kostenaufwands der Kantone durch die Gewährung des Mindestbeitrags gemäss Absatz 1.

Art. 2 Beiträge der Standortkantone

- 1 Die Standortkantone richten den Spitäler pro Jahr und Ärztin und Arzt in Weiterbildung (Vollzeitäquivalent) pauschal CHF 15'000 aus, sofern die betreffende Ärztin/der betreffende Arzt im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren/seinen Wohnsitz in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatte.

- ² Allfällige höhere Beiträge der Standortkantone oder Beiträge der Standortkantone für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren Wohnsitz nicht in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatten, werden unter den Kantonen nicht ausgeglichen.
- ³ Die Standortkantone überprüfen, ob die Weiterbildungsstätten ihrer Spitäler über eine Anerkennung gemäss der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsordnung verfügen.
- ⁴ Der Beitrag gemäss Artikel 2 Absatz 1 wird jeweils an die Preisentwicklung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mindestens 10 Prozent gestiegen ist. Ausgangspunkt ist der Stand des LIK bei Vertragsabschluss (Basis Dezember 2010=100). Das gemäss Artikel 6 Absatz 2 zu erlassende Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten. Die Beschlussfassung erfolgt bis zum 30. Juni mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr.

Art. 3 Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung

- ¹ Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte (Vollzeitäquivalente), für die den Spitätern Beiträge gewährt werden, richtet sich nach der Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS). Vorbehalten bleiben Korrekturen gemäss Artikel 2 Absatz 2 und aufgrund von Plausibilisierungen gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e.

Art. 4 Standortkanton

- ¹ Standortkanton ist der Kanton, in dem das Spital liegt.

Art. 5 Berechnung des Ausgleichs

- ¹ Der Ausgleich unter den Kantonen wird in folgenden Schritten ermittelt:
 1. Ermittlung der Beitragsleistungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 pro Kanton;
 2. Summierung der Beitragsleistungen aller Vereinbarungskantone;
 3. Teilung der Summe durch die Bevölkerung der Vereinbarungskantone;
 4. Multiplikation des gemittelten pro Kopf-Beitrages eines jeden Vereinbarungskantons mit seiner Bevölkerung;
 5. Gegenüberstellung der Beitragsleistung eines jeden Vereinbarungskantons mit den gemittelten Werten;
 6. Die Differenz der Werte gemäss Schritt 5 bildet den vom Vereinbarungskanton als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beitrag.
- ² Der Ausgleich erfolgt jährlich.

Art. 6 Versammlung der Vereinbarungskantone

- ¹ Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Versammlung der Vereinbarungskantone (Versammlung).
- ² Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzes;
 - b) Erlass eines Geschäftsreglements;
 - c) Bezeichnung der Geschäftsstelle;
 - d) Anpassungen des Mindestbeitrags gemäss Artikel 2 Absatz 4;
 - e) Plausibilisierung der Vollzeitäquivalente gemäss Artikel 3;
 - f) Festlegung des Ausgleichs gemäss Artikel 5;
 - g) Jährliche Berichterstattung an die Vereinbarungskantone.
- ³ Die Beschlüsse der Versammlung erfordern Einstimmigkeit. Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 Buchstaben d, e und f gelten ab dem folgenden Jahr.

Art. 7 Vollzugskosten

- ¹ Die Vollzugskosten dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen.

Art. 8 Streitbeilegung

- ¹ Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, vor Anrufung des Bundesgerichts das im IV. Abschnitt der IRV¹ ge Regelte Streitbeilegungsverfahren anzuwenden.

1) Rahmenvereinbarung für die Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV).

Art. 9 Beitritt

- ¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird mit der Mitteilung an die GDK wirksam.

Art. 10 Inkrafttreten

- ¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 11 Austritt und Beendigung der Vereinbarung

- ¹ Jeder Vereinbarungskanton kann den Austritt aus der Vereinbarung beschliessen und durch Erklärung gegenüber der GDK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam und beendet die Vereinbarung, wenn durch den Austritt die Zahl der Vereinbarungskantone unter 18 fällt.
- ² Der Austritt kann frühestens auf das Ende des 5. Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung erklärt werden.

Art. 12 Geltungsdauer

¹ Die Vereinbarung gilt unbefristet.

Bern, 20. November 2014

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Präsident
Philippe Perrenoud
Regierungsrat

Der Zentralsekretär
Michael Jordi

Anhang Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WVF)

Tabelle der von den Kantonen als Ausgleich zu zahlenden (-) bzw. zu beziehenden (+) Beiträge, Stand 2012

Die Tabelle wird vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung noch mit den zuletzt verfügbaren Datengrundlagen gemäss Art. 3 und 5 aktualisiert.

Kanton	Beitrag CHF	Kanton	Beitrag CHF	Kanton	Beitrag CHF
AG	-2'060'701	GR	-147'664	SZ	-1'675'471
AI	-263'102	JU	-344'321	TG	-1'146'256
AR	-148'185	LU	-1'086'142	TI	-71'503
BE	-159'366	NE	-440'142	UR	-322'216
BL	-1'233'508	NW	-410'503	VS	-928'977
BS	7'238'745	OW	-363'622	ZG	-1'005'656
FR	-1'468'716	SG	169'787	ZH	1'995'666
GE	2'408'753	SH	-419'773		
GL	-274'558	SO	-1'520'352		

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

JA zum Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WfV).